

- b) ein kinderloser verheirateter Beamter mit einem Diensteinkommen von 2310 *M* eine monatliche Zulage von  $\frac{2300 + (16 \cdot 12) - 2310}{12} = 15,17$ , aufgerundet 16 *M*, mithin 3 *M* mehr als ihm in der II. Gruppe zustehen würde;
- c) ein verheirateter Beamter mit einem Diensteinkommen von 5000 *M* und 5 zu berücksichtigenden Kindern eine monatliche Zulage von  $\frac{4800 + (77 \cdot 12) - 5000}{12} = 60,33$ , aufgerundet 61 *M*, mithin 1 *M* mehr als ihm in der III. Gruppe zustehen würde;
- d) ein Beamter mit einem Diensteinkommen von 7950 *M* und 2 zu berücksichtigenden Kindern eine monatliche Zulage von  $\frac{7800 + (21 \cdot 12) - 7950}{12} = 8,5$ , aufgerundet 9 *M*.

3. Als Diensteinkommen gelten bei den Beamten

- a) der Gehalt,
- b) die zur eigentlichen Befoldung gehörenden Nebenbezüge mit ihrem pensionsfähigen Betrag.

Der Wohnungsgeldzuschuß bleibt unberücksichtigt.

Zivild pensionen, insoweit sie neben dem Diensteinkommen (Gehalt, Diäten, Lohn usw.) gewährt werden, sind dem letzteren hinzuzurechnen, nicht dagegen Militärpensionen, Militärrenten, Kriegs-, Verstümmelungs- und ähnliche Zulagen.

4. Zu berücksichtigen sind

- a) alle ehelichen Kinder, die am 1. des Monats, für welchen die Zulage gewährt wird, noch nicht 15 Jahre alt waren,
- b) diejenigen ehelichen Kinder von 15 oder mehr Jahren, die kein nennenswertes eigenes Vermögen besitzen und sich entweder noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstigen wichtigen Gründen (Gesundheitszustand der Kinder oder der Eltern usw.) einem Erwerbe nicht nachgehen können.

Den ehelichen Kindern werden solche Kinder gleichgestellt, die von den Beamten usw. im wesentlichen unterhalten werden (Stiefkinder, Adoptivkinder, Pflegekinder, uneheliche Kinder).

Treten im Laufe des Monats Änderungen ein, so sind sie erst vom folgenden Monat ab zu berücksichtigen.

4 a. Verwitwete oder geschiedene Beamte usw., die keine zu berücksichtigenden Kinder haben, aber einen eigenen Hausstand führen, sind den verheirateten Beamten usw. ohne Kinder gleichzustellen.

5. Hat ein Verheirateter ohne Kinder (B) oder ein Verheirateter, Verwitweter oder Geschiedener mit Kindern (C) vermögens- und erwerbslose Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Verpflichtung im wesentlichen zu unterhalten, so können ihm diese Angehörigen im Falle besonderen Bedürfnisses als Kinder (Nr. 4) angerechnet werden.

6. Ist die Ehefrau eines kinderlosen Beamten usw. krank oder gebrechlich, so kann er im Falle besonderen Bedürfnisses die Teuerungszulagen nach den Sätzen unter C für Verheiratete mit einem Kind erhalten. Im gleichen Falle kann einem Beamten usw., der Kinder hat, bei der Gewährung der Teuerungszulagen nach den Sätzen unter C ein Kind mehr angerechnet werden.